

Dokumentation wirtschaftlicher Eigentümer

Gemäß § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) haben Kredit- und Finanzinstitute ihre Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung aufzufordern, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden bekannt zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen.

Depotnummer

Bezeichnung Gesellschaft / Verein / Stiftung

Legal Entity Identifier (LEI)*

Personendaten der wirtschaftlichen Eigentümer				Art
Vor- und Zuname	Geburtsdatum Geburtsort	Adresse Wohnsitzland	Staatsbürgerschaft	Nummer (siehe Auswahl)

Bitte um Auswahl der Art des wirtschaftlichen Eigentümerverhältnisses in der nachstehenden Auflistung und Angabe der zutreffenden Nummer (1. - 17.) in der Tabelle. **Treffen mehrere Voraussetzungen zu, sind alle zutreffenden Nummern einzutragen.**

Juristische Personen (§ 2 Z 1 lit a & b WiReG)	Privatstiftung (§ 3 Z 3 lit a WiReG)
1. Direkter wirtschaftlicher Eigentümer 2. Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer 3. Kontrolle auf die Gesellschaft 4. Mitglied der obersten Führungsebene / organschaftliche Vertreter des Vereins	5. Stifter 6. Begünstigter/Begünstigtenkreis (auch jene, die in einem Kalenderjahr mehr als EUR 2.000,-- an Zuwendungen erhalten) 7. Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Stiftungsrates 8. sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert
Stiftung nach öffentlichem Recht (§ 3 Z 3 lit b WiReG)	Trust
9. Gründer 10. Vorstandsmitglied 11. Person aus dem Begünstigtenkreis 12. sonstige natürliche Person, die die Stiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert	13. Settlor/Trustor (Gründer) 14. Trustee (Treunehmer/ Trusteigentümer/ Trustmanager) 15. Protektor (Überwachungsorgan) 16. Beneficiary (Begünstigter/Begünstigtenkreis) 17. sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert

Dokumentation wirtschaftlicher Eigentümer

Diese Seite ist nur auszufüllen, wenn die in der Tabelle abgefragten Angaben auf einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer zutreffen:

1 Nur auszufüllen, wenn die Steueransässigkeit NICHT in Österreich liegt.

2 Bei steuerlicher Ansässigkeit in Österreich kann die Angabe der Steueridentifikationsnummer unterbleiben

3 Mögliche Begründungen, wenn keine TIN vorhanden ist: a) Der Ansässigkeitsstaat gibt keine TIN an seine Bürger aus. b) Die TIN wurde beantragt und noch nicht mitgeteilt. c) Der Ansässigkeitsstaat vergibt grundsätzlich eine TIN, jedoch nicht für diesen spezifischen Fall. d) Der Ansässigkeitsstaat benötigt für eine Offenlegung keine TIN.

4 Wohnsitz im Drittland mit hohem Risiko - gemäß delegierter Verordnung (EU) 2016/1675 in der aktuell gültigen Fassung - siehe www.dieplattform.at

5 Politisch exponierte Person – siehe www.dieplattform.at

6 FATCA-Bezug – siehe Anhang bzw www.dieplattform.at

Informationen	Vor und Nachname + (Geb. Datum)	
Betreffender wirtschaftlicher Eigentümer		
Steueransässigkeit ¹		
Steueridentifikationsnummer (TIN) ²		
Begründung fehlende TIN ³		
Wohnsitz im Drittland mit hohem Risiko ⁴	NEIN	JA
	☐	☐
Politisch exponierte Person ⁵	NEIN	JA
	☐	☐
FATCA-Bezug ⁶	NEIN	JA
	☐	☐

Informationen	Vor und Nachname + (Geb. Datum)	
Betreffender wirtschaftlicher Eigentümer		
Steueransässigkeit ¹		
Steueridentifikationsnummer (TIN) ²		
Begründung fehlende TIN ³		
Wohnsitz im Drittland mit hohem Risiko ⁴	NEIN	JA
	☐	☐
Politisch exponierte Person ⁵	NEIN	JA
	☐	☐
FATCA-Bezug ⁶	NEIN	JA
	☐	☐

Dokumentation wirtschaftlicher Eigentümer

Allfällige weitere Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur:

Befindet sich in der Eigentümerkette eine juristische Person mit Sitz in einem Offshore-Land?

Unterschrift der juristischen Person
(firmenmäßig)
Ort, Datum

Beraterunterschrift
Ort, Datum

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die vom Kunden bekannt gegebenen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden.

Weiterführende Informationen im Überblick

Zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und zur Nachvollziehbarkeit der Eigentums- und Kontrollstruktur sind beweiskräftige Unterlagen vorzulegen (§ 3 Abs 1 WiEReG). Geeignete Unterlagen sind beispielsweise: Ausweiskopien, Auszüge aus öffentlichen Registern (Firmenbuchauszug, Handelsregistrauszug samt Gesellschafterliste, Vereinsregistrauszug, usw.), Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde, Aktienbuch, Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge.

Achtung! Es ist - mit wenigen Ausnahmen - immer eine natürliche Person anzugeben, welche in irgendeiner Weise wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft/Stiftung/Trust/Verein/sonstigen juristischen Person ist.

Steuerliche Ansässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer von passiven NFE und von Sonderinvestmentunternehmen:

Zusätzlich müssen Finanzinstitute gemäß § 46 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) mittels eines Selbstnachweises feststellen, ob der Kunde ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen im Sinne des GMSG handelt. Der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne des FM-GwG entspricht dem Begriff „beherrschende Person“ im Sinne des GMSG. Ist der Rechtsträger ein passiver NFE oder ein Sonder-Investmentunternehmen, ist daher auch die Angabe der steuerlichen Ansässigkeit(en) seiner wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich.

Ergänzen Sie in diesen Fällen in der nachfolgenden Tabelle für alle steuerlichen Ansässigkeitsländer – ausgenommen Österreich - bitte auch die entsprechende(n) Steueridentifikationsnummer(n) (TIN - Taxpayer Identification Number) oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.

Sollten Sie hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers unsicher sein, konsultieren Sie bitte einen steuerlichen Berater. Finanzinstitute dürfen keine steuerliche Beratung vornehmen.

FATCA-Bezug:

Die beherrschende Person ist eine U.S. Person, wenn sie ein U.S.-Bürger ist oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Aufenthaltsdauer in den USA U.S. Kriterien zutreffen, um als U.S.-Bürger klassifiziert zu werden. Die beherrschende Person ist ein U.S. resident alien, wenn sie eine Green-Card besitzt oder sie den substantial presence test erfüllt. Wenn die beherrschende Person in den USA geboren wurde und keine U.S. Person ist, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: Zusätzlich zur Kopie eines gültigen Non-U.S.-Reisepasses oder eines Non-U.S.-Personalausweises (kein Führerschein), ist eine Kopie eines Certificate of Loss of Nationality der Vereinigten Staaten oder ein sonstiges, offizielles Dokument, dass die Staatsbürgerschaft widerlegt, oder eine Begründung, warum sie keine U.S.-Staatsbürgerschaft bei Geburt erhalten.

Ein Kunde unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des WiEReG (§ 1 WiEReG) und es ist somit kein wirtschaftlicher Eigentümer zu erfassen. Insbesondere ist dies bei folgenden inländischen juristischen Personen der Fall: Gebietskörperschaften, Landesregierungen, politische Parteien, Körperschaften öffentlichen Rechts, Kammern, Sozialversicherungen, Abfertigungskassen, Öffentlich-rechtliche Fonds, Kirchen, Orden oder Religionsgemeinschaften, sowie Kredit- und Finanzinstitute aus dem EWR-Raum, jeweils vorausgesetzt, sie sind nicht als Gesellschaft oder andere unter § 1 WiEReG aufgezählte Rechtsträger organisiert.

Es besteht keine Erhebungspflicht, da die Kundin eine börsennotierte Gesellschaft ist, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder es sich um eine börsennotierte Gesellschaft aus Drittland handelt, die gemäß einer auf Grund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegt, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind (§ 2 Z 3 FM-GwG).